



Partnergeseellschaft

Von Ramona Nowarra

Seminar: Medien- und Arbeitsrecht

Dozent: Prof. Dr. Ernst Fricke

Partnergemeinschaft

Was ist das?



Eine Partnergesellschaft ist ein Zusammenschluss von in der Regel mehreren Personen, von...

1. natürlichen Personen
2. Freiberuflern
3. zur Ausübung

Partnergemeinschaft Rechtsgrundlage



- Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (abk.: PartGG)
- Anwendung:
BGB (§§ 705–740) und
Handelsgesetzbuch (§§ 105–160)

Partnergemeinschaft

Gesetz über Partnerschaftsgemeinschaften Angehöriger Freier Berufe

§1 Voraussetzungen:

1. Zusammenschluss Angehöriger **Freier Berufe zur Ausübung** ihrer Berufe. Kein Handelsgewerbe. Nur **natürliche Personen**
2. Auf Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung - persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit.
3. Einzelne Berufe ausgeschlossen
4. Auf die Partnerschaft finden die **Vorschriften des BGB´s** über die Gesellschaft Anwendung

Freie Berufe:

Ärzte, Zahnärzte,
Tierärzte, Heilpraktiker,
Krankengymnasten,
Hebammen,
Heilmasseur, Diplom-
Psychologen, Mitglieder
der
Rechtsanwaltskammern,
Patentanwälte,
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, beratenden
Volks- und Betriebswirte,
vereidigten Buchprüfer
(vereidigte
Buchrevisoren),
Steuerbevollmächtigten,
Ingenieure, Architekten,
Handelschemiker, Lotsen,
hauptberuflichen
Sachverständigen,
Journalisten,
Bildberichterstatter,
Dolmetscher,
Übersetzer und ähnlicher
Berufe sowie der
Wissenschaftler, Künstler,
Schriftsteller, Lehrer und
Erzieher

Partnergesellschaft

Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe



§2 Name:

Der Name der Partnerschaft setzt sich aus drei Elementen zusammen:

1. dem Namen eines oder mehrerer Partner,
2. dem Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft",
3. sowie den Bezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe

Partnergesellschaft

Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe



§3 Partnerschaftsvertrag:

- (1) Der Partnerschaftsvertrag bedarf der Schriftform.
- (2) Der Partnerschaftsvertrag muss enthalten:
 - 1. den Namen und den Sitz der Partnerschaft;
 - 2. den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners;
 - 3. den Gegenstand der Partnerschaft

Partnergesellschaft

Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe



§4 Anmeldung und §5 Inhalt der Eintragung:

1. Die Gesellschafter der Partnerschaft müssen nach § 4 Abs. 1 PartGG die Partnerschaft im Partnerschaftsregister eintragen lassen.
2. In der Anmeldung ist die Zugehörigkeit jedes Partners zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, sowie Geburtsdatum jedes Partners und die Vertretungsmacht der Partner anzugeben.

Partnergesellschaft

Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe



§6 Rechtsverhältnis der Partner:

- (1) Die Partner erbringen ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts
- (2) Zur Führung der Geschäfte sind grundsätzlich alle Partner berechtigt und verpflichtet, es sei denn, im Partnerschaftsvertrag ist etwas anderes vereinbart
- (3) Im übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis der Partner untereinander nach dem Partnerschaftsvertrag.
- (4) Einzelne Partner können im Partnerschaftsvertrag nur von der Führung der sonstigen Geschäfte ausgeschlossen werden.

Partnergesellschaft

Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe



§7 Wirksamkeit:

- (1) Mit Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam
- (2) § 124 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Partnerschaft kann als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie handelt durch ihre Partner und Vertreter.

Partnergesellschaft

Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe



§8 Haftung:

- (1) Generell haften die Partner für Verbindlichkeiten der Partnerschaft gesamtschuldnerisch und persönlich
- (2) Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, so haften nur sie gemäß Absatz 1 für berufliche Fehler neben der Partnerschaft
- (3) Haben mehrere Partner die Sache bearbeitet, so haften sie gesamtschuldnerisch
- (4) Durch Gesetz kann für einzelne Berufe eine Beschränkung der Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf einen bestimmten Höchstbetrag zugelassen werden.
- (5) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält.

Partnergesellschaft

Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe



§9 Auflösung:

Eine Partnerschaft wird aufgelöst:

- durch Zeitablauf,
- wenn die Partner ihre Auflösung beschließen,
- wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Partnerschaft eröffnet wird,
- durch gerichtliche Entscheidung.

Ein Partner scheidet aus der Partnerschaft aus:

- durch Tod des Partners,
- durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen,
- durch Kündigung des Partners,
- durch Kündigung durch einen Privatgläubiger des Partners,
- durch Beschluss der Partnerversammlung,
- durch Eintritt der im Partnerschaftsvertrag vereinbarten Ausscheidungsgründe.

Partnergesellschaft Vorteile

- Kein Mindestkapital nötig
- flexibleres Gesellschaftsrecht
- einfache Art der Änderung des Gesellschaftervertrages
- keine Gewerbeertragssteuer
- nur einmal Vermögenssteuer
- Überschussrechnung möglich
- Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten
- einfache Steuerdeklaration
- keine verdeckte Gewinnausschüttung
- geschützter, im öffentlichen Register geführter Name, der praktikabel handhabbar ist und Generationen überdauern kann,
- volle Rechtsfähigkeit unter diesem Namen
- passendes Gesellschaftsrecht im Innen-und Außenverhältnis
- Aufwertung durch Registereintragung
- erleichterte Freistellung von der persönlichen Haftung für Berufsfehler, für die andere Partner verantwortlich sind



Literatur:

Bürgerlichen Gesetzbuch

Handelsgesetzbuchs

http://www.ifb.uni-erlangen.de/fileadmin/ifb/doc/publikationen/gruendungsinfos/04_partnerschaftsgesellschaft.pdf

<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/partgg/gesamt.pdf>